

CH-3003 Bern, GS-EDI

pharmaSuisse Schweizerischer Apothekerverband Herr Fabian Vaucher, Präsident Stationsstrasse 12 3097 Bern – Liebefeld

Referenz/Aktenzeichen: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerischer Apothekerverband, pharmaSuisse

Herr Fabian Vaucher, Präsident Stationsstrasse 12, 3097 Bern – Liebefeld

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Offizinpharmazie;

I. Sachverhalt

- A PharmaSuisse ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907¹ (ZGB). Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e seiner Statuten (Ausgabe vom 15. Mai 1981 / rev. 26. November 2009) obliegen ihm die Förderung der Weiter- und Fortbildung sowie die Unterstützung der Spezialisierung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006² (MedBG) stellt pharmaSuisse dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Pharmazie, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit pharmaSuisse eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 10. Februar 2016 ersuchte pharmaSuisse um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie. Am 29. Juni 2017 reichte pharmaSuisse das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Offizinpharmazie beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der FPH Offizinpharmazin / pharmaSuisse mit Anhängen bei.
- C Am 29. Juni 2017 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsgangs eingeleitet.
- D Am 29. November 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsgangs anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der *FPH Offizinpharmazin / pharmaSuisse* statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 14. Dezember 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Offizinpharmazie* ohne Auflagen.
- E Am 19. Januar 2018 teilte die *FPH Offizinpharmazin / pharmaSuisse* der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 27. März 2018 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Offizinpharmazie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 28. März 2018 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Offizinpharmazie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl jedoch, den Weiterbildungsgang mit zwei Auflagen zu akkreditieren (vgl II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 210

² SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

- Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
- 2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
- Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007³ (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
 - Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
- 4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
- 5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
- 6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
- 7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
- 8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
- Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
- 10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

³ SR 811.112.0

⁴ SR 811.112.03

B. Materielles

 Im März 2016 hat die AAQ auf Gesuch von pharmaSuisse hin das Verfahren für die Fremdevaluation der zwei Weiterbildungsgänge in Pharmazie eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit pharmaSuisse fand am 19. April 2016 statt.

Er führte zum Expertenbericht vom 12. Juli 2016, mit welchem die Expertenkommission zwei Auflagen empfiehlt:

- PharmaSuisse als verantwortliche Organisation entwickelt ein Konzept, um eine aktivere und breitere Mitwirkung möglichst vieler Weiterzubildenden aller Weiterbildungsgänge zu erreichen;
- PharmaSuisse als verantwortliche Organisation entwickelt ein Konzept für die Schaffung und Umsetzung von mehreren Instrumenten zur Sammlung von Basisdaten, mit denen die Leistungen und Kompetenzen aller Weiterzubildenden sowie deren Rückmeldungen systematisch erfasst werden können.

Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Offizinpharmazie*, um welche pharmaSuisse mit Gesuch vom 29. Juni 2017 ersucht hat, im Juli 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der *FPH Offizinpharmazin / pharmaSuisse* am 29. November 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 14. Dezember 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. Die Gutachterinnengruppe konnte sich im Rahmen der externen Evaluation und des Round Table davon überzeugen, dass die Weiterbildung in Offizinpharmazie insgesamt von sehr hoher Qualität ist. Die FPH Offizin hat die Akkreditierung zum Anlass für eine selbstkritische Analyse ernst genommen und für sich mit der Formulierung eines Massnahmenplans für die anstehende Revision und die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung genutzt. Es liegt ein gut strukturiertes Programm auf inhaltlich hohem Niveau vor mit noch ambitionierteren Zielen für die Revision. Die FPH Offizin ist in der Lage, Probleme und Herausforderungen für die Weiterbildung zu beobachten und rasch Lösungen zu generieren. Es herrscht eine offene Kommunikation zwischen den verschiedenen Beteiligten mit einer exzellenten Fehlerkultur und selbstkritischer Beurteilung. Die Weiterbildung hält die richtige Balance aus Theorie und Praxis und deckt insgesamt ein breites thematisches Spektrum ab. Die Abstimmung der Weiterbildungsinhalte mit der Ausbildung funktioniert gut. Das Weiterbildungsteam ist sehr engagiert und setzt sich mit grosser Leidenschaft für die Verbesserung der Weiterbildung ein. Die geplanten Änderungen sind ausgesprochen sinnvoll, bedacht und umsetzbar. Der Einbezug von Experten aus anderen Bereichen (z.B. Lehrexperten) ist beispielhaft.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- Die vielversprechende Möglichkeit zu gemeinsamen Veranstaltungen in den generischen Modulen mit den Spitalapothekern und Ärzten hinsichtlich der erwünschten Befähigung zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit weiter zu entwickeln;
- Den Einbezug eines Lehrexperten weiterhin zu f\u00f6rdern, besonders hinsichtlich des Umsetzung von «aligned teaching» (d.h. dass in den Pr\u00fcfungen die Lernziele tats\u00e4chlich gepr\u00fcft werden k\u00f6nnen);
- Eine oder mehrere der Praxisarbeiten pflichtmässig im Bereich « Medizinische Grundversorgung » durchführen zu lassen;
- Die Kurse im Bereich Ethik so zu planen, dass alle Weiterzubildenden profitieren k\u00f6nnen. Ein zuvor zu absolvierendes online Modul zum Selbststudium/Repetition der grundlegenden Kenntnisse k\u00f6nnte hilfreich sein:

- Weiterzubildende in ihrer Weiterbildungsstätte aktiv in Organisation und Management einzubeziehen, um die gewonnen Erkenntnisse in der Praxis anwenden zu können. Die Weiterbildner sollten über diese Anforderung und die zu Grunde liegenden Gründe informiert werden, um deren Partizipation und Unterstützung zu erreichen;
- Vor der Einführung der neuen Weiterbildung diverse Tools zur Evaluierung in Betracht zu ziehen und auf Suitability zu überprüfen. Fragebögen als alleiniges Tool sind u.U. nicht ausreichend:
- Für die Evaluation der Kurse Benchmarks oder Ereignisse festzulegen, bei deren unterschreiten bzw.auftreten weitere Massnahmen zur Verbesserung folgen müssen (red flags);
- Den Weiterzubildenden die Möglichkeit geben, ihren Lernfortschritt selbst zu kontrollieren und zu evaluieren. Hierzu können online Tests oder Musterprüfungen (verteilt mit Lösungen) dienen:
- Um die Belastung für die Prüfer zu reduzieren, peer evaluation der Praxisarbeiten (z.B. durch je drei Kommilitonen) in Betracht zu ziehen;
- Den Weiterbildenden vermehrt Informationen und Hilfsmittel zum Mentoring ihrer Weiterzubildenden zu geben;
- In Anbetracht der steigenden Zahl an benötigten Weiterbildnern, die aktuellen Weiterbildner vermehrt nach Feedback zu fragen, v.a. auch in Hinblick auf die Erfahrungen in der ihnen zugeteilten Rolle (vgl. Expertenbericht vom 26. März 2018).
- 2. Am 27. März 2018 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Offizinpharmazie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
- 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 17. April 2018 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - Da gemäss MedBG keine formelle Akkreditierung der verantwortlichen Organisationen vorgesehen ist, sind die vom AAQ vorgeschlagenen Auflagen bei der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Offizin- und Spitalpharmazie zu berücksichtigen.
 - Die MEBEKO empfiehlt eine Akkreditierung mit zwei Auflagen:
 - Vollständige Trennung der KWFB von der PharmaSuisse. Die KWFB muss als eigenständiges Organ unabhängig von der PharmaSuisse für alle Belange der Weiterbildung zuständig sein.
 - Ad QS 8A.14: Die MEBEKO unterstützt die Auflage der Experten für die Schaffung eines Instruments zur zentralen Erfassung aller zur Beurteilung des Weiterbildungsverlaufs notwendigen Daten im Sinne eines e-Logbuchs.
 - Ad QS 6A.4: Die MEBEKO empfiehlt die Auflage bezüglich Mitwirkung der Weiterzubildenden in den Weiterbildungsgängen in eine Empfehlung umzuwandeln. Dies geschieht vor allem aus Symmetriegründen zur medizinischen Weiterbildung wo die Expertengruppe bindenden Vorgaben bezüglich der Mitwirkung der Weiterzubildenden auf der Stufe Fachgesellschaft ausdrücklich abgelehnt hat. Die MEBEKO merkt zusätzlich an, dass in Anbetracht der Weiterbildungszeit von nur 2 Jahren für Offizin-, resp. 3 Jahre für Spitalpharmazie die Einbindung erfolgreichen Absolventen des Weiterbildungsganges in den ersten 5 Jahren nach Erreichen des Eidgenössischen Titels sinnvoller sein könnte als dazu Weiterzubildende einzusetzen.
 - Im Weiteren unterstützt die MEBEKO die anderen Empfehlungen der Experten.
- 4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
 - Der Weiterbildungsgang in Offizinpharmazie erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁵.

⁵ SR 811.112.03

Das EDI folgt dem Antrag der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in Offizinpharmazie zu akkreditieren sei. Die Akkreditierung wird mit zwei Auflagen verbunden (vgl. III. Entscheid, Ziff. 1).

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁶

- 5. PharmaSuisse hat die Erfüllung der Auflagen schriftlich bis zum 31. Dezember 2019 nachzuweisen. Die Akkreditierungsinstanz überprüft die Erfüllung der Auflagen. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Auflagen bis zum genannten Zeitpunkt kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen verfügen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 und 3 MedBG).
- 6. Mit Schreiben vom 11. Mai 2018 unterbreitete das BAG der pharmaSuisse den Verfügungsentwurf und gewährte ihm eine Frist bis zum 31. Mai 2018 zur Stellungnahme (rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷ über das Verwaltungsverfahren, VwVG). Mit Schreiben vom 31. Mai 2018 erklärte sich pharmaSuisse mit den Auflagen einverstanden, beantragte jedoch eine Fristverlängerung. Für die Auflage 1 bis zum 31. Dezember 2019 und für die Auflage 2, welche eine Statuten- und eine WBO-Änderung erfordert, bis zum 31. Dezember 2020.

⁶ <a href="https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-

⁷ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

- 1. Der Weiterbildungsgang in Offizinpharmazie wird mit zwei Auflagen akkreditiert:
 - Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben e i und Artikel 17 MedBG soll bis zum 31. Dezember 2019 ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung eingeführt werden, unter anderem um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.
 - In der heutigen Situation kann die pharmaSuisse die Kontrolle über die Weiterbildung in der Pharmazie, nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, nicht zufriedenstellend sicherstellen. Die KWFB muss als eigenständiges Organ unabhängig von der pharmaSuisse für alle Belange der Weiterbildung zuständig sein (Frist 31. Dezember 2020).
- 2. PharmaSuisse hat bis zum 31. Dezember 2020 gegenüber der Akkreditierungsinstanz die Erfüllung der Auflagen in schriftlicher Form nachzuweisen.
- 3. Die Akkreditierung gilt, unter der Bedingung der Erfüllung obengenannter Auflagen, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
- 4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand	AAQ	

Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	5'130
Interne Kosten	CHF	13'475
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	1'486
Gutachten der verantw. Organisation	CHF	11'318
(anteilmässig pro Fachgesellschaft)		

Total Gebühren

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Pharmazie bei pharmaSuisse erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern

Alain Berset Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerischer Apothekerverband, pharmaSuisse Herr Fabian Vaucher, Präsident Stationsstrasse 12, 3097 Bern – Liebefeld 31'409.-

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):

- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- FPH Offizinpharmazin / pharmaSuisse



schweizerische agentur für akkreditierung und qualitätssicherung agence suisse d'accréditation et d'assurance qualité agenzia svizzera di accreditamento e garanzia della qualità swiss agency of accreditation and quality assurance www.aaq.ch info@aaq.ch

Effingerstrasse 15 Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41 31 380 11 50

Herrn

Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

27. März 2018

Antrag zur Akkreditierung im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung: FPH Offizin/ pharmaSuisse – Weiterbildung Offizinpharmazie

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon, lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

FPH Offizin/ pharmaSuisse – Weiterbildung Offizinpharmazie

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Offizinpharmazie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

god 1

Direktor

Dr. Stephanie Hering

J. Hen;

Formatverantwortliche

Beilagen:

Gutachten Offizinpharmazie

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

FPH Offizin, pharmaSuisse/ Fachapothekerin/ Fachapotheker in Offizinpharmazie

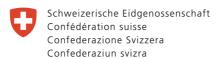
Datum:

26.03.2018

Anja Beyer

Prof. Dr. Karin Wuertz-Kozak

Namen Gutachter/-innen



Eidgenössisches Departement des Innern EDI **Bundesamt für Gesundheit BAG**



Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe. Im Medizinalberufegesetz verankert sind die Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG) sowie die Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zeichnen verantwortlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen. So soll erreicht werden, dass zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit qualitativ hochstehende Weiterbildungen für die universitären Medizinalberufe in der Schweiz angeboten werden. Die akkreditierten Weiterbildungsgänge erhalten das Recht zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Die Akkreditierung soll darüber hinaus den Verantwortlichen der Weiterbildungsgänge während der Selbstevaluation als Instrument zur kritischen Betrachtung des eigenen Weiterbildungsgangs dienen. Weiter soll die Akkreditierung ihnen ermöglichen, in der Fremdevaluation von den Erwägungen und den Anregungen der externen Gutachter zu profitieren, um das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs zu stärken. Das Akkreditierungsverfahren stellt somit einen zentralen Beitrag zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und –entwicklung dar, welcher in Gang gesetzt bzw. weiter vorangetrieben wird und der es erlaubt, eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung 2018 sind die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und in Pharmazie sowie die vier entsprechenden verantwortlichen Organisationen, die in einem ersten Schritt akkreditiert werden. Auf diese Weise sollen Dopplungen vermieden werden.

Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, festzustellen, ob die verantwortliche Organisation bzw. die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Zudem soll überprüft werden, ob es den Weiterzubildenden mit den vorhandenen Bildungsangeboten möglich ist, die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat das BAG in Zusammenarbeit mit der AAQ und den betroffenen Stakeholdern Qualitätsstandards erarbeitet, die zehn Qualitätsbereiche beinhalten. Die Standards konkretisieren die Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG. Abhängig vom jeweiligen Qualitätsbereich gelten die Standards für die verantwortlichen Organisationen bzw. für die Weiterbildungsgänge. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die Selbst- und die Fremdevaluation sowie den Akkreditierungsentscheid durch die Akkreditierungsinstanz, das EDI. Sie gelten für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren.

Um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, muss eine verantwortliche Organisation bzw. ein Weiterbildungsgang alle Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG erfüllen. Dabei sind die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele gemäss Art. 4 und Art. 17 MedBG von zentraler Bedeutung. Diese bauen wiederum auf den allgemeinen und auf den berufsspezifischen Ausbildungszielen gemäss Art. 6 und 7 MedBG resp. Art. 8, 9 und 10 MedBG auf.

Das vorliegende Gutachten mit der Akkreditierungsempfehlung wird nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI vorgelegt, das die Medizinalberufekommission MEBEKO anhört, bevor der definitive Akkreditierungsentscheid durch den Vorsteher des EDI gefällt wird. Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission basieren auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft, dem Round Table und der möglichen Stellungnahme der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft.

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	Das Verfahren	3
	1.1 Die Expertenkommission	3
	1.2 Der Zeitplan	3
	1.3 Der Selbstevaluationsbericht	3
	1.4 Der Round Table	4
<u>2</u>	Die Fachgesellschaft und der Weiterbildungsgang Intensivmedizin	4
3	Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission	5
	3.1 Bewertung der Qualitätsstandards	5
	Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	5
	Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation	13
	Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs	15
	Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems	18
	Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	21
	Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	24
	Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	25
	Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	26
	Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	28
	Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation	29
<u>4</u>	Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen	30
<u>5</u>	Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag	31
<u>6</u>	Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats	31
7	Stellungnahme der EPH Offizin	32

1 Das Verfahren

Die verantwortliche Organisation pharmaSuisse hat das Gesuch um Akkreditierung für seine Weiterbildungsgänge am 10.02.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der FPH Offizin, pharmaSuisse wurde der Akkreditierungsinstanz am 30.06.2017 unterbreitet.

Die verantwortliche Organisation und die FPH Offizin/ pharmaSuisse streben mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für die Fachapothekerin/ den Fachapotheker in Offizinpharmazie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat den Selbstevaluationsbericht am 30.06.2017 an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das vorläufige Gutachten, das nach dem stattgefundenem Round Table durch die externen Gutachter erstellt wurde, der FPH Offizin/ pharmaSuisse am 14.12. 2017 zur Stellungnahme zugesandt. Am 19.01.2018 antwortete die FPH Offizin/ pharmaSuisse. Das Gutachten wurde am 23.01.2018 finalisiert.

1.1 Die Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Gutachter (Longlist) zusammengestellt und diese der FPH Offizin/ pharmaSuisse zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 24.03.2017 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Fachgesellschaft mitgeteilt.

Die folgenden Gutachterinnen haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Anja Beyer, Apothekerkammer Nordrhein Düsseldorf
- Prof. Dr. Karin Wuertz-Kozak, Institut für Biomechanik ETH Zürich

1.2 Der Zeitplan

10.02.2016	Gesuch durch die verantwortliche Organisation pharmaSuisse
29.06.2017	Abgabe Selbstevaluationsbericht der FPH Offizin/ pharmaSuisse
24.03.2017	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
29.06.2017	Bericht positive formale Prüfung durch das BAG und Weiterleitung an AAQ
29.11.2017	Round Table
14.12.2017	Entwurf des Gutachtens
19.01.2018	Stellungnahme der FPH Offizin/ pharmaSuisse
23.01.2018	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
23.03.2018	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den
	MedBG-Ausschuss des SAR
27.03.2018	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Für den Prozess der Selbstevaluation und die Abfassung des Selbstevaluationsberichts

wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus acht Personen der Fachgesellschaft und des Sekretariats der Fachgesellschaft; primär verantwortlich war Amélie Gremaud, die verantwortliche Person für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge Pharmazie und Leiterin der Selbstbeurteilung Offizin.

Der Prozess der Selbstbeurteilung fand zwischen Januar und Juni 2017 statt; in diesem Rahmen wurden ausführlich die Qualitätsstandards und Anforderungen MedBG diskutiert und selbstkritisch geprüft. Parallel wurden bereits Herausforderungen und Handlungsbedarfe identifiziert und in einem Massnahmenplan festgehalten.

Der Bericht wurde im Juni 2017 durch die FPH Offizin und den pharmaSuisse-Vorstand genehmigt.

Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird ergänzt durch 29 Beilagen.

1.4 Der Round Table

Der Round Table hat am 29.11.2017 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die beiden Gutachterinnen Anja Beyer und Prof. Dr. Karin Wuertz-Kozak, von Seiten der FPH Offizin/pharmaSuisse waren Valeria Dora (FPH Offizin), Muriel Flückiger (FPH Offizin, Mitglied KWFB), Amélie Gremaud (pharmaSuisse, Verantwortliche Akkreditierung), Maria Hitziger (pharmaSuisse Vorstand; FPH Offizin), PD Dr. Marcel Mesnil (Generalsekretär pharmaSuisse), Anja Ruedin (Präsidentin FPH Offizin), Sabine Ruffieux (Weiterzubildende FPH Offizinpharmazie), Dr. Irmgard Schmitt-Koopmann (pharmaSuisse, Leiterin Bildung und Berufe), Wanda Zuppiger (pharmaSuisse, Projektleiterin Weiterbildung Offizinpharmazie) vertreten

Als Beobachter der MEBEKO war Prof. Dr. Hans Hoppeler anwesend. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin.

Die Gesprächsatmosphäre beim Round Table war offen und sehr konstruktiv. Die Fachvertreter konnten differenziert und präzise Auskunft geben über alle Aspekte der Weiterbildung.

Der sehr gut lesbare, aussagekräftige und selbstkritische Selbstevaluationsbericht sowie die Gespräche beim Round Table erlaubten es den Gutachterinnen, ein ganzheitliches Bild der Weiterbildung zu erhalten und eine umfassende Beurteilung entlang der Qualitätsstandards und Anforderungen gemäss MedBG vorzunehmen.

2 Die FPH Offizin/ pharmaSuisse und der Weiterbildungsgang Offizinpharmazie

Der privatrechtliche Weiterbildungstitel FPH Offizinpharmazie wurde 2011 vom Bund anerkannt und mit der Erstakkreditierung 2013 zum eidgenössischen Weiterbildungstitel. Die grundsätzlich berufsbegleitende Weiterbildung dauert zwei bis maximal fünf Jahre. Sie erfolgt im Rahmen einer Anstellung in einer als Weiterbildungsstätte anerkannten Offizinapotheke bzw. mit einem anerkannten Weiterbilduner. Die Weiterbildung besteht aktuell aus praktischer Weiterbildung, theoretischer Weiterbildung, Selbststudium und der Diplomarbeit.

pharmaSuisse, der Dachverband der Schweizer Apotheker, ist verantwortliche Organisation

im gesetzlichen Sinne für die zwei eidgenössisch anerkannten Weiterbildungsgänge in der Pharmazie (Offizin und Spital) und definiert die Rahmenbedingungen der Weiterbildung mit der Weiterbildungsordnung (WBO) und nimmt die zentrale Zuständigkeit über ihre Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) wahr. Die operative und fachliche Leitung für die Ausarbeitung des Weiterbildungsprogramms und die Durchführung der Weiterbildung hat die Kommission FPH Offizin.

Die Weiterbildung Offizinpharmazie soll ,den diplomierten Apotheker dazu befähigen, eine Offizinapotheke als "Gesundheitszentrum" nach unternehmerischen Gesichtspunkten zu leiten und positioniert ihn als starken, kosteneffizienten und kompetenten Partner, der sowohl fachlich als auch wirtschaftlich seinen Beitrag im Gesundheitswesen leistet" (vgl. Selbstevaluation S. 3).

Die gesellschaftlichen Erwartungen an die Apothekerin bzw. den Apotheker als Medizinalperson haben sich gewandelt bzw. sind gestiegen. Dies reflektiert sich u.a. in der MedBG Revision von 2015: Neu werden auch für die pharmazeutische Aus- und Weiterbildung vertiefte Kenntnisse über Diagnose und Behandlung häufiger Krankheiten als auch Fachwissen über komplementärmedizinische Arzneimittel, Kompetenzen bei Impfungen und Kenntnisse über die Aufgaben anderer Fachpersonen in der medizinischen Grundversorgung verlangt. Darüberhinaus wird der eidgenössische Weiterbildungstitel ab Januar 2018 für Offizinapothekerinnen und -apotheker mit leitender Funktion Pflicht. Daraus ergibt sich einerseits ein Statusgewinn des Titels; andererseits wird ein deutlicher Anstieg der Teilnehmerzahl erwartet.

U.a. ist durch die inhaltlich und strukturell neuen Bedingungen eine umfangreiche Revision der Weiterbildung notwendig geworden. Die FPH Offizin befindet sich aktuell bereits mitten in diesem Prozess, das neue Weiterbildungsprogramm soll ab Mitte 2019 absolviert werden können. Gegenstand der Akkreditierung ist zwar die aktuelle Weiterbildung, nichtsdestotrotz wurde am Round Table angesichts der anstehenden Veränderungen auch über die neue Weiterbildung intensiv gesprochen. Die Einschätzungen der Gutachterinnen dazu sind in diesem Gutachten integriert.

Aktuell tragen bereits 62 Personen den eidgenössischen Titel, 1500 Personen tragen den vorherigen privatrechtlichen Titel; pro Jahr schliessen im Durchschnitt 15 Personen jährlich die Weiterbildung ab. Zukünftig werden deutlich höhere Zahlen erwartet.

- 3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission
- 3.1 Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Im Weiterbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie (vom 23. Mai 2001, mit Revisionen 2006/2010/2011/2012/2013) ist der Aufbau der Weiterbildung unter Punkt 3 klar beschrieben: Die Weiterbildung dauert insgesamt zwei bis maximal fünf Jahre und erfolgt grundsätzlich berufsbegleitend (in der Regel in einem 80% Pensum, minimal 50%).

Sie setzt sich zusammen aus theoretischer Weiterbildung (400 Stunden), praktischer Weiterbildung (in Form von Praxisarbeiten – 100 Stunden), Selbststudium (150 Stunden) sowie der Diplomarbeit (ebenfalls 150 Stunden). Die theoretische Weiterbildung ist unterteilt anhand 4 sogenannter Kompetenzkreise (KK): Pharmazeutische Kompetenzen (1), Public Health-Kompetenzen (2), Management-Kompetenzen (3) sowie Persönliche Kompetenzen (4). Die vier KK werden heruntergebrochen in thematische Module, im Rahmen derer jeweils ein oder mehrere Kurse angeboten werden. Hierbei sind Pflicht- als auch Wahl- bzw. Vertiefungsmodule vorgesehen. Jeder Kurs wird mit einem eigenen Leistungsnachweis abgeschlossen.

Die Reihenfolge, in der die Module absolviert werden ist aktuell absolut flexibel und frei wählbar. Die meisten Module sind fachspezifisch, es gibt aber auch einige ausgewählte generische wie z.B. Evidence Based Medicine, Gesundheitswesen Schweiz, Ethik und Epidemiologie. Auch die persönlichen Kompetenzen, die im Rahmen der Weiterbildung vermittelt werden, sind generisch und werden transversal in verschiedenen Modulen und Praxissituationen thematisiert und eingeübt.

Praxisarbeiten und Diplomarbeiten werden bewertet. Alle Leistungsnachweise zusammen werden in einem Portfolio dokumentiert.

Für das neue Weiterbildungsprogramm sind grundsätzliche Änderungen vorgesehen, auch bezüglich Struktur und Inhalt der Weiterbildung. Neu sollen die Module anhand der sieben Rollen des Offizinapothekers, die u.a. im Leitbild definiert sind, strukturiert werden. Weitere Überlegung ist, die generischen Kompetenzen klarer von den fachspezifischen abzugrenzen und damit auch gleichzeitig zu ermöglichen, die generischen Module interdisziplinär (mit der Spitalpharmazie) und interprofessionell (mit den Ärzten) anzubieten und zu absolvieren.

Ausserdem sollen ausgewählte Themen ausgebaut und vertieft werden – entsprechend der 2015 Revision MedBG z.B. Kenntnisse Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen, aber auch Ethik und Kommunikation. Hier wird die Herausforderung sein, wie dies gut umgesetzt werden kann ohne das Curriculum zu überladen bzw. zu entscheiden, welche Inhalte gestrichen werden können.

Weiter wird für das neue Curriculum eine stärkere zeitliche Strukturierung erwogen auf Kosten der aktuellen grossen Flexibilität in der Wahl der Module: Neu wird wahrscheinlich definiert werden, welche Module am Anfang der Weiterbildung und welche aufbauend absolviert werden sollte. Die Vermittlung und Vertiefung von persönlichen und Projektmanagement-Kompetenzen z.B. sollte zu Beginn der Weiterbildung stehen, damit den Weiterzubildenden die folgenden Teile der Weiterbildung nutzbringend erleichtert werden. Dies hätte den Vorteil, dass auch Entwicklung der Kompetenzen der Weiterzubildenden entlang der Zeitachse besser beobachtet und gemessen werden könnte.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachterinnen unterstützen die FPH in ihrem Engagement und dem ambitionierten (Zeit-) Plan für das neue Weiterbildungsprogramm. Insbesondere die Ideen zu gemeinsamen Veranstaltungen in den generischen Modulen mit den Spitalapothekern und Ärzten sind sehr vielversprechend hinsichtlich der erwünschten Befähigung zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Die Entwicklung des Curriculums hat sich abgeleitet aus den intendierten Zielen der Weiterbildung und dem Leit- und Berufsbild der Offizinapothekerin, des Offizinapothekers.

Für die erste und grundlegende Version des Weiterbildungsprogramms berief der pharmaSuisse-Vorstand 1999 eine Arbeitsgruppe, die aus Offizinapothekern und einem Weiterbildungsexperten bestand. Bei der Ausformulierung des Curriculums wurde darüber hinaus noch ein Professor für Wirtschaftspädagogik hinzugezogen. Das Weiterbildungsprogramm wurde von der Delegiertenversammlung von pharmaSuisse 2001 verabschiedet – und seitdem mehrere Male nach festgelegtem Verfahren revidiert worden.

Auch im Rahmen des aktuellen Prozesses zur Ausarbeitung des zukünftigen Weiterbildungsprogramms wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, im Herbst 2017 hat dazu ein Workshop stattgefunden. Punktuell hat pharmaSuisse hier externe Expertise hinzugezogen. In diesem Zusammenhang ist ein Projektstrukturplan entstanden, der die angestrebten Veränderungen und Prozesse bezüglich der Weiterbildung abbildet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachterinnen erachten den Einbezug eines Lehrexperten als besonders gelungene Massnahme. Eine verstärkte Kommunikation, besonders hinsichtlich des Umsetzung von «aligned teaching» (d.h. dass in den Prüfungen die Lernziele tatsächlich geprüft werden können) wird empfohlen.

- 1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:
- welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),
- den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen

und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);

 das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Das aktuelle Berufsbild des Offizinapothekers und das entsprechende Leitbild sind im Herbst 2016 erarbeitet worden und wurden Ende 2016 durch den pharmaSuisse-Vorstand genehmigt.

Im Leitbild wird die Stellung, Rolle und Funktion des Offizinapothekers im Gesundheitssystem definiert als auch das Verhältnis zu anderen Disziplinen und die Prozesse zur Sicherstellung der Versorgung. Das Berufsbild wird aktuell über sieben zentrale Rollen bestimmt (analog zu CanMEDS).

Das Leitbild soll in regelmässign Abständen an veränderte Umweltbedingungen und Neuerungen im Fach angepasst werden, weshalb eine systematische Prüfung und Überarbeitung desselben spätestens alle drei Jahre, bei Bedarf früher (z.B. anlässlich einer Gesetzesänderung) vorgesehen ist.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Die Weiterbildung vermittelt die Kompetenzen für eine Berufsausübung als Offizinapothekerin/ Offizinapotheker in eigener fachlicher Verantwortung. Neu wird die abgeschlossene Weiterbildung ab Januar 2018 auch die Voraussetzung für ebendiese sein.

Das aktuell in Erarbeitung begriffene und ab 2019 zur Einführung geplante Weiterbildungsprogramm wird diese Anforderung nach Einblick in den Planungsstand ebenfalls leisten. Besonders positiv hervorzuheben ist hierbei die Arbeitsgruppe PAP (Plattform Ausbildung Pharmazie), an der auch Vertreterinnen und Vertreter der Offizinpharmazie teilnehmen und die sich darum bemühen, die Schnittstelle zwischen Ausbildung und Weiterbildung optimal zu gestalten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Empfehlung: Besonders in der initialen Phase, die zeitlich übereinstimmend mit der Neustrukturierung des Studiums stattfindet, ist eine gute Abstimmung mit den Vertretern des Lehrkörpers Pharmaziestudium nötig, um eine möglichst nahtlose Weiterbildung (wenig Wiederholung, keine Lücken) zu gewährleisten. Besonders die Unterschiede des Studiums an verschiedenen Schweizer Universitäten müssen berücksichtigt werden.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Im aktuellen Curriculum sind Diagnose und Therapie häufiger Gesundheitsstörungen in Modulen des Kompetenzkreis 1 "Pharmazeutische Kompetenzen" abgedeckt. Für das kommende Weiterbildungsprogramm sollen die diesbezüglichen Kenntnisse und Kompetenzen ausgebaut und vertieft werden – entsprechend den neuen Anforderungen an Pharmazeuten gemäss MedBG.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Weiterbildung vermittelt Kompetenzen für das selbstständige Handeln in Notfallsituationen, wie sie sich der Offizinapothekerin, dem Offizinapotheker darbieten. Im Rahmen des Kompetenzkreises 1 müssen die Kurse BLS/ AED und "Notfall Apotheke" obligatorisch absolviert werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Im Rahmen der strukturierten theoretischen und praktischen Weiterbildung lernt der Weiterzubildende das Übernehmen von Aufgaben der medizinischen Grundversorgung und das Zusammenspiel seiner eigenen Rolle mit anderen im Bereich des Gesundheitswesens (in den theoretischen Modulen z.B. "Berufspolitik" oder "Gesundheitswesen Schweiz"). Aufgrund der kürzlich erfolgten Revision des MedBG und der zukünftig gesteigerten Bedeutung dieses Punktes inklusive der Bereiche Diagnose und Therapie sollen die entsprechenden Module im Curriculum noch weiter ausgebaut werden.

Auch die Aufgaben und Rollen der anderen Fachpersonen im Gesundheitswesen werden im Rahmen der Weiterbildung systematisch vermittelt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachterinnen glauben, dass Weiterzubildende besonders von einer praktischen Einübung dieser Kenntnisse zur Vertiefung des Lerneffekts profitieren können. Es kann angedacht werden, eine oder mehrere der Praxisarbeiten pflichtmässig im Bereich "Medizinische Grundversorgung" durchführen zu lassen.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Das Verständnis für die Bedürfnisse der Patienten und die entsprechende hochstehende Betreuung ist das Hauptthema in Apotheken und Kernkompetenz der Offizinapothekerin.

Mit der Weiterbildung werden die Weiterzubildenden optimal auf diese professionelle Anforderung vorbereitet.

Für das neue Weiterbildungsprogramm sind Vertiefungen in den Bereichen Managed care, Pharmaceutical care, Heimbetreuung, Komplementärmedizin und eHealth angedacht.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Im Rahmen der zu absolvierenden Module der theoretischen Weiterbildung werden all diese Aspekte abgedeckt:

Im Modul "Arzneimittelinformation/EBM" und "Patientensicherheit" wird das Anwenden wissenschaftlicher Methoden eingeübt, um für die Patienten zur bestmöglichen Entscheidung zu kommen.

Im Rahmen des Kompetenzkreis 2 ist ein Modul "Ethik" vorgesehen als auch ein Modul "Gesundheitsökonomie".

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Empfehlung: Auf Grund der unterschiedlichen Kenntnisse von Weiterzubildenden im Bereich Ethik in Abhängigkeit vom jeweiligen

Studiumsort und der Relevanz dieses Bereichs in der Weiterbildung sollten die Kurse so geplant werden, dass alle Weiterzubildenden profitieren können. Ein zuvor zu absolvierendes online Modul zum Selbststudium/Repetition der grundlegenden Kenntnisse könnte hilfreich sein.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Kommunikative Fähigkeiten sind für die Offizinapotheke unabdingbar, eine der zentralen Rollen des Apothekers ist die des "Kommunikators". Entsprechend intensiv werden die kommunikativen Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung in unterschiedlichen Modulen eingeübt. Auch in der praktischen Weiterbildung sind kommunikative Kompetenzen praktisch gefragt – z.B. bei den mündlichen Präsentationen zur den Praxisarbeiten oder der Diplomarbeit.

Für das neue Weiterbildungsprogramm ist ein weiterer Ausbau der Vermittlung kommunikativer Kompetenzen vorgesehen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Empfehlung: Die Prüfung und Bewertung kommunikativer Fähigkeiten ist schwierig und bedarf bestimmter Arten von Prüfungen. Aktuell werden diese Fähigkeiten in einem Rollenspiel mit Schauspielern geprüft. Durch die zu erwartende Steigerung der Teilnehmer wird dies nicht mehr oder nur schwer umsetzbar sein. Diskussionen mit Kommunikationstrainem könnten helfen, ein geeignetes Prüfungstool (das auch bei vielen Teilnehmern machbar ist) zu entwickeln.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen wird insbesondere über die Vermittlung folgender Module im Rahmen der Weiterbildung erreicht: Berufspolitik und Berufsethik, Pharmaceutical Care, Arzneimittelinformation/EBM, Gesundheitswesen Schweiz, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit sowie den zu vermittelnden persönlichen Kompetenzen. Mit der Prüfung wird ein grosser Teil dieser erwarteten Fähigkeiten (z.B. Rezeptvalidierung unter Zeitdruck, mit klarem Ziel, eine Aussage treffen zu müssen) auch abgeprüft.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Der Kompetenzkreis 3 ist für die Vermittlung von Kompetenzen für die Befähigung Organisations- und Managementaufgaben wahrnehmen zu können vorgesehen. An jeder Weiterbildungsstätte sind die Weiterzubildenden mit dem Führen und dem Management einer Apotheke konfrontiert.

Für das neue Weiterbildungsprogramm soll die Vermittlung dieser Kompetenzen ebenfalls ausgebaut und im Rahmen von Praxisarbeiten überprüft werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachterinnen empfehlen, dass Weiterzubildende in ihrer Weiterbildungsstätte aktiv in Organisation und Management einbezogen werden sollten, um die gewonnen Erkenntnisse in der Praxis anwenden zu können. Die Weiterbildner sollten über diese Anforderung und die zu Grunde liegenden Gründe informiert werden, um deren Partizipation und Unterstützung zu erreichen.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit sind zentral im Alltag der Apotheker. In der Weiterbildung ist dies reflektiert und wird bereits jetzt tiefgreifend vermittelt und eingeübt.

Für das neue Curriculum sind die Überlegungen diesbezüglich fortgeschritten – für die generischen Kurse sind gemeinsame Veranstaltungen mit Weiterzubildenden der anderen Medizinalberufe angedacht, auch eine Rotation der Weiterzubildenden beispielsweise in Arztpraxen ist wünschenswert. Voraussetzung dafür ist, dass auch die anderen universitären Medizinalberufe mitziehen.

Das Gutachterinnenteam unterstützt die Ideen zur vertieften interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit für das neue Weiterbildungsprogramm ausdrücklich und empfiehlt die Förderung dieses Projekts auch von Behördenseite.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Empfehlung: On-site visits oder die gemeinsame Durchführung von Praxisarbeiten würde die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit fördern und kann dazu beitragen, Vorurteile abzubauen. Die Zusammenarbeit wird voraussichtlich aber nur dann effektiv stattfinden, wenn es sich um Pflichtaktivitäten handelt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Struktur, Aufgaben und Prozesse des Weiterbildungsgangs Offizinpharmazie sind definiert und werden laufend selbstkritisch hinterfragt und bei Bedarf (vorwiegend intern) evaluiert. Es gibt kein systematisches Qualitätsmanagementsystem für die Weiterbildung, dies wäre aber aufgrund der bislang überschaubaren Grösse und der vorwiegend im Milizsystem funktionierenden Organisation vermutlich auch nicht angemessen und zielführend. Die externe Akkreditierung alle sieben Jahre wird jedoch als Anlass für eine periodische systematische Selbsthinterfragung und Prüfung der Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Weiterbildung genommen.

Darüber hinaus kommen einzelne Evaluationen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Weiterbildung zum Einsatz: eine Evaluation der einzelnen theoretischen Kurse, eine Evaluation des gesamten Weiterbildungsgangs durch die Weiterzubildenden zum Abschluss ihrer Weiterbildung, die Evaluation der jährlich durchgeführten Fachapothekerprüfungen sowie die Evaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner.

Im erwarteten Zuwachs an Weiterzubildenden liegt auch eine Chance für eine systematischere Evaluation des Weiterbildungsgangs. Dies wurde von der FPH Offizin bereits erkannt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Vor der Einführung der neuen Weiterbildung sollten diverse Tools zur Evaluierung in Betracht gezogen und auf Suitability überprüft werden. Fragebögen als alleiniges Tool sind u.U. nicht ausreichend.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Einige Basisdaten werden bereits erhoben – so z.B. über die Evaluationen der Kurse oder die durch die Weiterzubildenden zu füllenden Feedbackbögen zur Weiterbildung; Auch die Zahl der Weiterzubildenden, deren Weiterbildungsbeginn. Wie die FPH Offizin aber selbst

erkannt hat besteht "ein Mangel an Indikatoren und umfangreichen Basisdaten, welche die Weiterbildungsqualität reflektieren können und zur Weiterentwicklung derselben verwendet werden könnten" (s. Selbstevaluationsbericht S. 29).

Daran soll mittelfristig noch gearbeitet werden; möglicherweise sind wie oben bereits erwähnt die steigenden Zahlen an Weiterzubildenden auch in dieser Hinsicht hilfreich. Von den einzuführenden elektronischen Instrumenten erwartet sich die Fachgesellschaft bessere Basisdaten, mit denen aussagekräftigere Informationen generiert werden können beispielsweise auch zur Entwicklung des Kompetenzniveaus der Weiterzubildenden im Verlauf der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachterinnen empfehlen, für die Evaluation der Kurse Benchmarks oder Ereignisse festzulegen, bei deren unterschreiten bzw. auftreten weitere Massnahmen zur Verbesserung folgen müssen (red flags).

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung sind in der Weiterbildungsordnung und im Weiterbildungsprogramm definiert; darüber hinaus gibt die "Wegleitung" zur Weiterbildung noch tiefgehende Informationen. Diese Vorgaben und die Methoden der Beurteilung als auch die Kriterien zum Bestehen der Prüfungen sind transparent und für jeden, der es wissen möchten auffind- und einsehbar.

Im Anschluss an jeden Kurs werden die erlangten Kenntnisse und Kompetenzen mit einem Kompetenznachweis kontrolliert. Die Kriterien und genauen Modalitäten für das Bestehen der Praxisarbeiten und der Diplomarbeit werden den Weiterzubildenden – neben der verschriftlichten Form - ausführlich dargestellt. Auch die Rahmenbedingungen der Fachapothekerprüfung sind definiert. Die jährlichen Evaluationsgespräche zwischen Weiterzubildenden und ihren Weiterbildern laufen nach einem strukturierten Leitfaden ab.

Mit Blick auf das neue Weiterbildungsprogramm und die steigende Anzahl an Weiterzubildenden werden auch die Prüfungsformate und Prüfungsmethoden überdacht und ggf. überarbeitet werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung sind im Weiterbildungsprogramm klar beschrieben. Die Weiterbildung erfolgt grundsätzlich berufsbegleitend und beginnt mindestens einmal jährlich, derzeit immer im Januar. Weiterbildungsdauer sind 2-5 Jahre, in der Regel arbeiten die Weiterzubildenden dabei in einem 80%-Anstellungsverhältnis in einer Offizinapotheke.

Wie bereits weiter oben beschrieben ist die Weiterbildung aufgeteilt in theoretische Weiterbildung, praktische Weiterbildung, Diplomarbeit und Selbststudium. Die Lernziele gliedern sich in vier Kompetenzkreise (s.o.), die jeweils mit einer Mindestanzahl an Kreditpunkten, respektive Kurstage angegeben sind. Die theoretische Weiterbildung umfasst danach mindestens 50 Kurstage.

Beim aktuell jährlichen Beginn der Weiterbildung jeweils im Januar erfolgt eine gemeinsame erste Kurwoche für alle neuen Weiterzubildenden.

Die Weiterbildung ist modular aufgebaut und absichtsvoll auf grösstmögliche Flexibilität für die Weiterzubildenden ausgerichtet. Auf die Definition weiterer Meilensteine wurde deshalb bewusst verzichtet.

Für das neue Weiterbildungsprogramm, das aktuell erarbeitet wird, ist aber die Einführung von Meilensteinen im Curriculum vorgesehen. Diese sollen den Weiterzubildenden eine bessere Wahrnehmung der Lernfortschritte ermöglichen und die Weiterbildung insgesamt effektiver machen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachterinnen empfehlen, dass Weiterzubildende die Möglichkeit bekommen, ihren Lernfortschritt selbst zu kontrollieren und evaluieren. Hierzu können online Tests oder Musterprüfungen (verteilt mit Lösungen) dienen.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die Lernziele sind kompetenzbasiert und ergebnisorientiert formuliert, im Lernzielkatalog

hinterlegt und entlang der vier Kompetenzkreise gegliedert.

Für die Revision des Weiterbildungsprogramms und die Neuformulierung der Inhalte und Kompetenzen entlang der sieben Rollen hat die Fachgesellschaft einen externen Bildungsspezialisten hinzugezogen.

Bei der Überarbeitung könnte die FPH Offizin u.a. darauf achten, dass ein wirklich nachhaltiges Lernen der Weiterzubildenden stattfinden kann . Im Detail bedeutet das, dass vermehrt auf prozessorientiertes Lernen (anstelle von reiner Wissensaneignung) geachtet werden sollte, um Anwendbarkeit und Übertragbarkeit im Berufsalltag sicher zu stellen. Folgende Aspekte sollten in die Lehre integriert werden: Aktives Lernen an Hand von Gruppenarbeiten, Lösen von real-life Problemen in den Kursen, vermehrte Interaktion im Unterrichtsraum. Desweiteren sollten wichtige Aspekte während des Lernprozesses wiederholt aufgegriffen werden, jedoch mit zunehmender Komplexität. Selbstevaluation und peer evaluation sind wichtige Aspekte im nachhaltigen Lernen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Die Weiterbildung ist grundsätzlich berufsbegleitend angelegt; sie geschieht zwingend im Rahmen einer Weiterbildungsstelle im Bereich Offizinpharmazie. Die Weiterzubildenden sind in der Regel in einem 80%-Pensum in einer Offizinapotheke angestellt. Die Theorie wird über die theoretischen Kurse vermittelt und mit den Praxisarbeiten und im Rahmen der Diplomarbeit angewandt und vertieft.

Nach der Revision wird der Weiterbildner noch mehr in die Pflicht genommen, kann aber damit auch einen grösseren Mehrwert von seinen Weiterzubildenden haben. Diplomarbeit und Praxisarbeiten sollen voraussichtlich durch insgesamt 7 Modularbeiten ersetzt werden. Es wird eine Herausforderung sein, wie diese je Weiterzubildendem effizient bewertet werden können – angesichts der insgesamt steigenden Zahl an Teilnehmenden und effektiv mehr Arbeiten, die zu bewerten sind.

Zukünftig soll die klinische Pharmazie ein noch grösseres Gewicht erhalten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die erhöhte Zahl an Praxisarbeiten wird vermehrten zeitlichen Einsatz in der Evaluierung erfordern. Um die Belastung für die Prüfer zu reduzieren, sollte peer evaluation der Praxisarbeiten (z.B. durch je drei Kommilitionen) in Betracht gezogen werden. Die Weiterzubildenden lernen durch peer evaluation hinzu, werden selbstkritischer und liefern den Prüfern wichtige Details zur Benotung der Praxisarbeiten. Prüfer müssen die Arbeiten jedoch selbst auch noch begutachten und final bewerten.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Der respektvolle, empathische Umgang mit Patienten gehört zum Kern der pharmazeutischen Aus- und Weiterbildung. Entsprechendes ethisches Verhalten wird über den Lernzielkatalog in der Weiterbildung vermittelt. Zusätzlich gibt es Kurse für "Berufsethik" und "Ethik im Gesundheitswesen".

Kürzlich wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe ("Ethikforum") einen Verhaltenskodex für Offizinapotheker erarbeitet, der demnächst zum Einsatz kommen kann.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Im Rahmen des Aufgabenspektrums des Offizinapothekers ist die Begleitung von Patienten bis zu deren Lebensende nur teilweise anwendbar und relevant. Im Rahmen der Module Pharmazeutische Betreuung sowie den Kommunikationsmodulen werden diesbezügliche Kompetenzen jedoch vermittelt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist - im Rahmen seiner Anwendbarkeit auf die Offizinpharmazie - erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Das Reagieren auf präventive Bedürfnisse und Anbieten von Präventivmassnahmen liegt schon immer im ureigensten Interesse von Offizinapothekern.

Zunehmend sollen und werden Apotheker noch mehr Aufgaben im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung übernehmen. Dieser Anforderung wird mit dem neuen Weiterbildungsprogramm noch mehr Gewicht gegeben.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Das Erlernen des wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Einsatzes der zur

Verfügung stehenden Mittel ist Teil des Weiterbildungsprogramms. Daneben werden systematisch Kenntnisse in Gesundheitsökonomie, Arzneimittelinformation und Patientensicherheit vermittelt. Ökonomische Themen sind auch Gegenstand von Praxisarbeiten oder der Diplomarbeit.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Interprofessionelle Zusammenarbeit wird im Rahmen der Weiterbildung eingeübt. Die Offizinpharmazie ist generell in ein interprofessionelles Umfeld eingebettet. Der Verband pharmaSuisse ist federführend an einigen Projekten zur interprofessionellen Zusammenarbeit beteiligt.

Wie bereits weiter oben erwähnt plant die Fachgesellschaft diese Thematik im neuen Weiterbildungsprogramm weiter auszubauen und zu vertiefen.

Die diesbezüglichen Ideen werden vom Gutachterinnenteam explizit positiv hervorgestrichen und unterstützt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Die schriftliche und mündliche Fachapothekerprüfung sind summative Beurteilungen.

Formative Beurteilungsmethoden innerhalb der Weiterbildung sind die einzelnen Kurse innerhalb der theoretischen Weiterbildung am Ende derer die oder der Weiterzubildende anhand der Kompetenznachweise über seinen/ ihren aktuellen Wissens- und Fähigkeitsstand erhält. Die jeweilige Beurteilungsmethode der Kurse wird vom jeweiligen Dozierenden gewählt.

Die Praxisarbeiten sollen den Stand der Umsetzung des bisher Gelernten der Weiterzubildenden zeigen – und dienen intendiert insbesondere der Vorbereitung auf die Diplomarbeit. Die Diplomarbeit selbst wird vom Betreuer begleitet; bewertet wird einerseits das schriftliche Produkt als auch die mündliche Präsentation derselben.

Die jährlich stattfindenden Evaluationsgespräche mit dem Weiterbildner sind ebenfalls

formative Beurteilungsmethoden.

Da die Weiterbildung nur zwei Jahre dauert und entsprechend in diesem Fall nur zwei Evaluationsgespräche stattfinden, soll die Frequenz dieser Gespräche auf einmal pro Semester verdoppelt werden.

Mit der Revision des Weiterbildungsprogramms sollen die Praxisarbeiten und die Diplomarbeit ersetzt werden durch sieben Modularbeiten. Dies, die angestrebte höhere Strukturierung des Curriculums und die häufigeren Evaluationsgespräche werden ein noch kontinuierlicheres Feedback bezüglich der Kompetenzen und Leistungen an die Weiterzubildenden ermöglichen.

Die Gutachterinnengruppe empfiehlt – auch um den Aufwand für die Fachgesellschaft diesbezüglich bewältigbar zu halten – über den vermehrten Einsatz von Selbsttest-Tools zur Kontrolle des eigenen Lernfortschritts nachzudenken.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die Methoden zur Beurteilung und die Kriterien zum Bestehen der Prüfungen sind definiert und transparent:

Im Rahmen der theoretischen Weiterbildung wird ein Kompetenznachweis für jeden absolvierten Kurs erbracht – die Wahl der jeweiligen Methode obliegt den Dozierenden, ist aber in jedem Fall im Vorfeld definiert und publiziert.

Die Praxisarbeiten werden im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert und anhand einer strukturierten Vorlage bewertet.

Das Thema der Diplomarbeit muss vorgängig genehmigt werden, um die Offizinrelevanz sicherzustellen – bewertet wird diese anhand von vier Kriterien mit definierter Gewichtung: Form und Präsentation (20%); unabhängiges wissenschaftliches Denken und Originalität (35%); Strukturierung, Gedankenführung, Argumentation (20%); Fachwissen und wissenschaftliche Kompetenz (25%).

Die Diplomarbeit muss mit mindestens 66% der möglichen Gesamtpunktzahl bestanden werden; sie kann einmal wiederholt werden.

Die Fachapotherprüfung besteht aus sechs Teilprüfungen bzw. Teilnoten: eine schriftliche Aufgabe zum Kompetenzkreis 1 und 2 (1); eine schriftliche Aufgabe zum Kompetenzkreis 3 (2); eine mündliche Prüfung zum Kompetenzkreis 3 und 4, meistens in Form eines Rollenspiels zu einem schwierigen Fall aus der Offizin (3); eine mündliche Prüfung zum Kompetenzkreis 1, meistens in Form einer Rezeptvalidierung mit 4 Beispielen aus der Offizin (4); der Präsentation der Diplomarbeit (5) und der Diplomarbeit selbst (6). Die Fachapothekerprüfung wird einmal jährlich durchgeführt.

Wie weiter oben bereits ausgeführt werden mit der Revision des Weiterbildungsprogramms und der erwarteten höheren Zahl an Teilnehmenden der Weiterbildung auch die Methoden zur Beurteilung überdacht und ggf. angepasst.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Durch die erhöhte Zahl an Praxisarbeiten kommt den Weiterbildnern eine höhere Verantwortung bzw. eine höhere Belastung zu. Schriftliche Erklärungen bezüglich der Anforderungen, eventuell kombiniert mit einem kurzen Training, scheinen für die Einhaltung der Qualität sinnvoll.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Primär richtet sich die Beurteilung der Weiterzubildenden nach den definierten Lernzielen der Weiterbildung. Diese sind gemäss den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen formuliert und enthalten die fachspezifischen beruflichen Richtlinien. Im Rahmen der Kompetenzkreise wird dies dezidiert vermittelt und abgedeckt. Die Fachapothekerprüfung ist praxisbezogen. Die bisherig gegebene Praxisrelevanz mit den Praxisarbeiten und der Diplomarbeit wird auch in Zukunft nach der Revision mit den sieben Modularbeiten beibehalten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Der konstruktive Umgang mit Fehlern wird theoretisch insbesondere im Modul "Patientensicherheit" und "Qualitätsmangement" thematisiert. Das Identifizieren, Analysieren und Einleiten entsprechender Massnahmen bei aufgetretenen Fehlern oder potentiellen Fehlerquellen, gehört auch zum praktischen Alltag in der Offizinapotheke, in den die Weiterzubildenden professionell eingebunden sind.

Viele Apotheken, die als Weiterbildungsstätten dienen, haben ein apothekenspezifisches Qualitätsmanagementsystem implementiert und sind entsprechend zertifiziert. Eine QMS-Zertifizierung ist jedoch (aktuell) keine Pflicht für Apotheken schweizweit. Dies wird sich ab 2018 ändern – das revidierte Heilmittelgesetz sieht vor, dass für die Erteilung der Bewilligung zur Abgabe von Heilmitteln ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorliegen muss.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Die Einübung in das Erkennen und Berücksichtigung der eigenen und beruflichen Grenzen im Rahmen der Weiterbildung ist gewährleistet. Die Fähigkeit zu erkennen, welche Fälle in den eigenen Kompetenzbereich fallen, ist eine Kernaufgabe der Offizinapothekerin/ des Offizinapothekers und wird entsprechend wichtig genommen.

Die theoretische und praktische Weiterbildung fördert die Entwicklung von sozialen und persönlichen Kompetenzen. Im Rahmen der Kompetenzkreise wird beides vermittelt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Die Weiterbildung vertieft bereits im Pharmazie-Studium erworbene Kenntnisse und ergänzt diese um neue Inhalte. Auf die lebenslange Fortbildung und das fortwährende Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen werden die Weiterzubildenden vorbereitet und mit Fortbildungsangeboten auch nach Abschluss der Weiterbildung diesbezüglich unterstützt. Die regelmässige Fortbildung ist ausserdem Pflicht, um den einmal erworbenen Weiterbildungstitel zu erhalten. Diese Überprüfung dieser Pflicht liegt allerdings in der Hand der Kantone. Es wäre zielführender, wenn die FPH Offizin oder die pharmaSuisse diese Aufgabe übernehmen könnte (analog zur Überprüfung der Fortbildungspflicht bei den privatrechtlichen Titeln).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte

Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Anforderungen und Durchführungsmodalitäten bezüglich der Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision sind im WPB beschrieben. Die Weiterzubildenden werden an ihren Weiterbildungsstätten von ihren Weiterbildnern beobachtet und erhalten regelmässig strukturiertes Feedback. Die Lernmethoden sind vielseitig und reichen von Frontalunterricht über Gruppenarbeit bis zum selbstständigen Lernen.

Insbesondere die Praxisarbeiten und die Diplomarbeit und die damit einhergehende längere systematische und eigenständige Auseinandersetzung mit einem Thema fördern unabhängiges und reflexives Denken und die Befähigung zur evidenzbasierten Berufsausübung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachterinnen empfehlen, wie bereits im Ansatz geplant, dass Weiterbildner vermehrt Informationen und Hilfsmittel zum Mentoring ihrer Weiterzubildenden bekommen. Gerade in Anbetracht der zu erwartenden höheren Teilnehmerzahlen und damit Erhöhung der Anzahl an Weiterbildungsstätten ist dies zur Sicherstellung der Qualität des Feedbacks/Mentoring essentiell.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Für die Anerkennung als Weiterbildner hat die FPH Offizin Mindestanforderungen in einem Anforderungskatalog definiert, veröffentlicht und werden auch von der FPH überprüft. Auf Antrag der FPH Offizin werden die Weiterbildner im Rahmen der Anerkennung der Weiterbildungsstätten anerkannt. Die Weiterbildner müssen sich regelmässig fortbilden, wodurch die Aktualität ihres Wissens und ihrer Vermittlung sichergestellt sein sollte. Auch die Referenten der Weiterbildungskurse werden geprüft und nach festgelegten Kriterien anerkannt. Spezielle didaktische Grundanforderungen an Weiterbildner oder Referenten gibt es aber nicht.

Tatsächlich sollten der Bereitschaft, sich als Weiterbildner zur Verfügung zu stellen, auch keine Steine in den Weg gelegt werden – im Gegensatz zu den anderen Medizinalberufen gibt es keine finanzielle Entschädigung für den Aufwand und das Engagement der Weiterbildner. Hier sollte auf politischer Ebene ein Ausgleich geschaffen werden, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

In Zukunft werden mehr Weiterbildner benötigt und die Frage ist, wie sich hier für die Gewinnung neuer Weiterbildner Anreize setzen lassen. Ausserdem: Je mehr Weiterbildner es hat, desto besser wird man diese anleiten und systematisch unterstützen müssen, um

eine unité de doctrine sicherzustellen.

Die Sicherstellung eines best-qualifizierten Nachwuchses im Fach liegt im Interesse des gesamten Standes der Offizinapotheker, aber auch der gesamten Öffentlichkeit. Dies sollte bei den Weiterzubildenden schon früh internalisiert werden (denn sie sind die nächste Generation an Weiterbildnern), aber auch politisch vertreten werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Das Fehlen finanzieller Entschädigung der Weiterbildner erscheint den Gutachterinnen als ein entscheidender Grund für die geringe Anzahl an Weiterbildungsstätten. Im Vergleich mit anderen Berufsgruppen ist diese Praxis nicht verständlich.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte sind im Weiterbildungsprogramm definiert. Diese sind so gewählt, dass die Weiterzubildenden ein möglichst breites Spektrum an Erfahrung im Laufe ihrer Weiterbildung machen und alle Lernziele erfüllen können.

Erfahrung im Notfalldienst wird im Weiterbildungsprogramm nicht explizit verankert, der Einsatz der Weiterzubildenden im Notfalldienst liegt im Ermessen des jeweiligen Weiterbildners an der entsprechenden Weiterbildungsstätte und ist kantonsabhängig. Die Aufgaben im Notfalldienst sind denen in der täglichen Praxis sehr ähnlich.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Die Weiterbildung wird grundsätzlich im Rahmen eines entlohnten Arbeitsverhältnisses absolviert. In der Regel haben die Weiterzubildenden einen Arbeitsvertrag mit einer 80%-Anstellung. Die genauen Modalitäten der Anstellung und der Lohn variiert mit der Weiterbildungsstätte.

Durch die praktische Tätigkeit der Weiterzubildenden ist die Mitarbeit an allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung relevant sind, gewährleistet.

Schlussfolgerung:

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Eine obligatorische Rotation im Sinne einer systematischen Multi-Site-Weiterbildung ist nicht vorgesehen. Ein Wechsel (bis zur vier Stätten sind möglich) der Weiterbildungsstätte ist aber grundsätzlich möglich, sollte allerdings im Vorfeld mit den Weiterbildnern abgesprochen werden. Aufgrund der relativ kurzen Gesamtdauer der Weiterbildung, zwei Jahre, bleibt es für die meisten Weiterzubildenden bei einer Weiterbildungsstätte. Auch wäre der Zusatz-Aufwand der Weiterbildner bei häufigerem Wechsel zu bedenken, neben der Weiterbildung muss auch der Nutzen in der Dienstleistung gewährleistet werden.

Die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit wird wie bereits weiter oben erwähnt im Rahmen der theoretischen und praktischen Weiterbildung gezielt gefördert und ist Teil des Lernzielkatalogs. Die weiterführenden Ideen der FPH Offizin sind avanciert und werden vom Gutachterinnenteam unterstützt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Für die Kurse wird die jeweilige Beurteilungsmethode vom entsprechenden Referenten gewählt. Die systematischen Beurteilungen für die praktische Weiterbildung in Form der jährlichen Evaluationsgespräche als auch das Beurteilungsraster für die Praxisarbeiten und die Diplomarbeit haben sich bewährt.

Die Fachapothekerprüfung prüft die notwendigen Kernkompetenzen einer Offizinapothekerin/ eines Offizinapothekers.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Die FPH Offizin als die fachlich-wissenschaftliche Leitung der Weiterbildung übernimmt die zentrale Zuständigkeit dafür, dass die Weiterzubildenden die Weiterbildungsziele erreichen können. Die Mitglieder der Prüfungskommission berichten an den Sitzungen der FPH Offizin über den Stand des Prüfungswesens und die Prüfungsresultate der Weiterzubildenden. Die FPH Offizin berichtet der KWFB den Stand der Weiterbildung. Der effektive Austausch von Informationen zwischen der FPH Offizin und pharmaSuisse als verantwortliche Organisation ist so bestens gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Die geforderten Kompetenzen und Leistungsprofile der Weiterzubildenden, die am Ende der Weiterbildung erreicht sein sollen, sind im Lernzielkatalog festgehalten. Diese werden im Rahmen der theoretischen und praktischen Weiterbildung überprüft. Final wird die Erreichung der definierten Kompetenzen und Leistungen mit der Schlussprüfung, der Fachapothekerprüfung, überprüft.

Die bisherige Abwesenheit von Meilensteinen und die Schwierigkeit für Weiterzubildende und Weiterbildner, den Kompetenzzuwachs auf der Zeitachse der Weiterbildung klar zu verfolgen ist als Herausforderung von der FPH Offizin identifiziert und wird für das neue Weiterbildungsprogramm angepasst. Die fortlaufende Überprüfung der geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sollte so noch besser möglich sein.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Weiterbildungsziele sind durch die FPH Offizin definiert und deren effiziente und effektive Erreichung wird durch die Fachgesellschaft sichergestellt und durch die praktische und theoretische Weiterbildung unterstützt.

Viele Weiterzubildenden nehmen sich etwas mehr Zeit für die Weiterbildung, es hat sich aber durch das Gespräch am Round Table gezeigt, dass das Absolvieren der Weiterbildung in der vorgesehenen Mindestzeit von zwei Jahren möglich ist.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Unterstützung der Weiterzubildenden durch ihre Weiterbildungsstätte (zeitlich, finanziell) ist sehr unterschiedlich. Klare Regeln einzuführen scheint in Anbetracht der zu geringen Zahl an Weiterbildnern kontraproduktiv, jedoch sollten die Weiterzubildenden über eine gängige Praxis informiert werden, um so Vereinheitlichung voranzutreiben.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Es ist möglich, Teile der praktischen Weiterbildung im Ausland zu absolvieren. Dieser Prozess ist geregelt in Art. 27 der Weiterbildungsordnung. Auch die Anerkennung von theoretischen Kursen, die im Ausland absolviert wurden, ist grundsätzlich möglich und nach Art. 28 der Weiterbildungsordnung sowie Kapitel 3.2. des Weiterbildungsprogramms geregelt.

Das Absolvieren von Weiterbildungsteilen im Ausland, praktisch und/ oder theoretisch ist grundsätzlich möglich, kommt aber de facto nur in Einzelfällen vor. Das mag mit der vergleichsweisen kurzen Gesamtdauer der Weiterbildung zusammenhängen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden werden zu jedem theoretischen Kurs mit einem Evaluationsbogen befragt und können Feedback geben. Am Ende der Weiterbildung werden sie aufgefordert, die gesamte Weiterbildung zu evaluieren. Ein oder eine Weiterzubildende sitzt als nichtstimmberechtigtes Mitglied in der FPH Offizin.

Vertreter von Weiterzubildenden wurden ausserdem ans Treffen der Weiterbildner 2017 eingeladen, um Rückmeldungen zur Weiterbildung aus ihrer Perspektive zu machen.

Von den Weiterbildnern wird aktuell kein systematisches Feedback zur Weiterbildung eingeholt. Es wird aber die Einführung eines jährlichen Treffens für Weiterbildner diskutiert. Auch die bisherigen Evaluationen durch die Weiterzubildenden stehen zur Disposition angesichts der aktuell ablaufenden Revision (s. weiter oben).

In diesem Zusammenhang hat im August 2017 bereits ein Workshop stattgefunden, zu dem Weiterbildner, Weiterzubildende und andere Interessensgruppen eingeladen waren.

Insbesondere eine Alumni-Befragung könnte wichtige Informationen zur bisherigen Weiterbildung liefern.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachterinnen empfehlen, in Anbetracht der steigenden Zahl an benötigten Weiterbildnern, die aktuellen Weiterbildner vermehrt nach Feedback zu fragen, v.a. auch in Hinblick auf die Erfahrungen in der ihnen zugeteilten Rolle.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Die Beurteilungskriterien sind für die theoretischen Kurse, die Diplomarbeit, die Praxisarbeiten und auch die Fachapothekerprüfung definiert.

Wie weiter oben bereits erwähnt fehlen aktuell noch Meilensteine, die die Weiterbildung weitgehender strukturieren. Dies wird sich aber mit dem kommenden Weiterbildungsprogramm ändern.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden werden in ihrem praktischen Alltag vom Weiterbildner beobachtet und betreut – allfällig ungenügende Leistungen oder fehlende Kompetenzen können hier erkannt und thematisiert werden. Auch das aktuell jährlich stattfindende Evaluationsgespräch kann ein Gefäss für eine systematische und strukturierte Rückmeldung an die oder den Weiterzubildenden zu ihrem oder seinem Leistungs- und

Kompetenzstand sein.

Darüberhinaus gibt es aber aktuell keine systematische Möglichkeit für die FPH Offizin – wie sie selbst beschreibt - ungenügenden Leistungen oder mangelnde Kompetenzen zuverlässig zu beobachten und zu erfassen. Dies wurde jedoch als Herausforderung erkannt und soll unter anderem im Rahmen der Meilensteinsetzung im neuen Weiterbildungsprogramm und der standardisierten Beurteilung der Kompetenzen sowie die elektronische Dokumentation korrigiert werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Die Selbstevaluation hat die FPH Offizin dazu genutzt, eine selbstkritische Standortbestimmung der Weiterbildung vorzunehmen. Die so generierten Ergebnisse wurden in einen konkreten Massnahmenplan überführt – gegliedert in die Massnahmen, die mittelfristig bis zum Start des neuen Weiterbildungsprogramm umgesetzt werden sollen und langfristigere, die auf die Zeit nach 2019 und bis zur nächsten Akkreditierung zielen.

Das Gutachterinnenteam schätzt die selbstkritische Analyse der Fachgesellschaft: alle wesentlichen Herausforderungen sind im Fokus und die Massnahmenplanung als auch der Stand der ambitionierten Vorhaben sind beeindruckend.

Insbesondere unterstützen möchte das Gutachterinnenteam folgende Massnahmen:

- Einbezug von Lehrexperten und Kommunikationsexperten, um die Überprüfung de Qualifikationen in allen Bereichen, speziell aber auch die kommunikativen Fähigkeiten, angemessen zu prüfen
- Vermehrte interprofessionelle Zusammenarbeit
- Einführung von Meilensteinen und Möglichkeiten, den Lernerfolg selbstständig zu prüfen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;
- die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;
- die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.

Erwägungen:

Die FPH Offizin hat bewiesen – unter anderem mit der kritischen Selbstreflexion, dem Massnahmenplan und dem Revisionsprozess zum neuen Weiterbildungsprogramm, dass sie effektiv in der Lage ist, Veränderungsprozesse anzustossen und umzusetzen, um die Weiterbildung inklusive Leitbild und Ziele langfristig an immer neue Umweltbedingungen, neues Wissen und gesundheitspolitische Veränderungen anzupassen.

Die gelungene Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Stakeholdern, von dem sich die Gutachterinnengruppe beim Round Table überzeugen konnte, ist hierbei besonders positiv hervorzuheben.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Die Beurteilungsmethoden entsprechen einem hohen Standard. Insbesondere durch den Mix der Beurteilungsmethoden wird insgesamt eine hohe Angemessenheit erreicht. Durch die zukünftig höhere Zahl an Teilnehmenden der Weiterbildung lassen sich mittelfristig die Beurteilungsmethoden noch besser evaluieren.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten in Kategorien sind festgelegt und gewährleisten, dass die Weiterzubildenden breite Erfahrungen im Fachgebiet der Offizinpharmazie machen können.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Die Gutachterinnengruppe konnte sich im Rahmen der externen Evaluation und des Round Table davon überzeugen, dass die Weiterbildung in Offizinpharmazie insgesamt von sehr hoher Qualität ist. Die FPH Offizin hat die Akkreditierung zum Anlass für eine selbstkritische Analyse ernst genommen und für sich mit der Formulierung eines Massnahmenplans für die anstehende Revision und die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung genutzt.

Die Stärken der Weiterbildung aus Sicht des Gutachterinnenteams:

- Es liegt ein gut strukturiertes Programm auf inhaltlich hohem Niveau vor mit noch ambitionierteren Zielen für die Revision.
- Die FPH Offizin ist in der Lage, Probleme und Herausforderungen für die Weiterbildung zu beobachten und rasch Lösungen zu generieren.
- Es herrscht eine offene Kommunikation zwischen den verschiedenen Beteiligten mit einer exzellenten Fehlerkultur und selbstkritischer Beurteilung.
- Die Weiterbildung hält die richtige Balance aus Theorie und Praxis und deckt insgesamt ein breites thematisches Spektrum ab.
- Die Abstimmung der Weiterbildungsinhalte mit der Ausbildung funktioniert gut.
- Das Weiterbildungsteam ist sehr engagiert und setzt sich mit grosser Leidenschaft für die Verbesserung der Weiterbildung ein.
- Die geplanten Änderungen sind ausgesprochen sinnvoll, bedacht und umsetzbar.
- Der Einbezug von Experten aus anderen Bereichen (z.B. Lehrexperten) ist beispielhaft.

Als Herausforderungen in der Zukunft sieht das Gutachterinnenteam:

- Die steigende Zahl der Teilnehmenden muss bewältigt werden. Gleichzeitig liegen in dem Grössenwachstum auch Chancen.
- Die Finanzierung der Weiterbildung: analog zu den anderen Medizinalberufen sollte die Weiterbildung und das Engagement der Weiterbildung - zumindest teilweise – finanziell kompensiert werden.
- Neue Weiterbildner müssen gefunden und entsprechend vorbereitet und geschult werden. Besonders herausfordernd ist dabei, wenn der Weiterbildner nicht gleichzeitig der Vorgesetzte im praktischen Berufsalltag ist.
- Die Evaluierung der Weiterbildner ist zur Qualitätssicherung essentiell, jedoch schwierig umzusetzen, da sich Weiterzubildende häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden.
- Der Zeitplan bis zum gewünschten Start des neuen Weiterbildungsprogramm Mitte
 2019 ist ambitioniert und eng.

- Als Ausgleich zu den neu zugefügten Kursen muss an anderer Stelle reduziert werden, um den Aufwand der Weiterbildung stabil zu halten.
- Wie können die theoretischen Kurse neu gestaltet werden, dass sie sowohl mehr strukturiert sind und gleichzeitig noch eine gewissen Flexibilität erlauben?
- Die Pläne zur interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit sind sehr gut die Herausforderung besteht vermutlich vor allem darin, die anderen Medizinalberufe davon zu überzeugen und zur Zusammenarbeit zu bewegen.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Offizinpharmazie ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

"Das Gutachten ist profund und sehr gut nachvollziehbar. Die Empfehlungen der Gutachter werden unterstützt."

Frau Stephanie Hering
AAQ - Schweizerische Agentur für Akkreditierung
und Qualitätssicherung
Effingerstrasse 15
Postfach
3001 Bern

Bern-Liebefeld, 19. Januar 2018

Akkreditierung der Weiterbildung in Offizinpharmazie Stellungnahme von der FPH Offizin zum vorläufigen Gutachten der Experten

Sehr geehrte Frau Hering, Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen von und mit pharmaSuisse bedankt sich die Fachgesellschaft FPH Offizin bei Ihnen für die Zustellung des Gutachtens der Experten und die Einladung zur Stellungnahme. Gerne möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, um lediglich folgende vier geringfügige Präzisierungen mitzuteilen:

Seite 14, QS 2B.3, Erwägungen:

[...] Im Anschluss an jeden Kurs werden die erlangten Kenntnisse und Kompetenzen mit einem Test abgefragt Kompetenznachweis kontrolliert.

Kommentar: Die Form dieses Kontrolltests variiert je nach Kurs; sie kann vom Kursveranstalter bzw. dem Referenten ausgewählt werden.

Seite 16, QS 3B.3, Erwägungen:

[...] Nach der Revision wird der Weiterbildner noch mehr in die Pflicht genommen, kann aber damit auch einen grösseren Mehrwert von seinen Weiterzubildenden haben. Diplomarbeit und Praxisarbeiten sollen <u>voraussichtlich</u> durch insgesamt 7 Modularbeiten ersetzt werden.

Kommentar: Die Form der Evaluationen ist noch in Diskussion und eng mit der Struktur der künftigen Weiterbildung verknüpft.

o Seite 18, MedBG-Anf.: 5. Interprofessionelle Zusammenarbeit; Erwägungen:

Interprofessionelle Zusammenarbeit wird im Rahmen der Weiterbildung eingeübt. Die Offizinpharmazie ist generell in ein interprofessionelles Umfeld eingebettet. Die FPH Offizin Der Verband pharmaSuisse ist federführend an einigen Projekten zur interprofessionellen Zusammenarbeit beteiligt.

Kommentar: siehe Selbstbeurteilungsbericht Seite 38: "Als Verband für die Offizinapotheker hat pharmaSuisse zusammen mit Offizinapothekern und Ärzten Projekte der interprofessionellen Zusammenarbeit entwickelt, unterstützt und weiterentwickelt, wie z.B. die "Qualitätszirkel" und "netCare"."

Seite 27, QS 8B.1, Erwägungen:

[...] Von den Weiterbildnern wird aktuell kein systematisches Feedback zur Weiterbildung eingeholt. Es wird aber die Einführung eines jährlichen Treffens für Weiterbildner geplant diskutiert.

Kommentar: siehe Selbstbeurteilungsbericht Seite 60, Kommentar zum QS 8B.1: "Für die Qualitätsentwicklung der Weiterbildung sollen die Weiterbildner in die Beurteilung der Weiterbildung einbezogen werden. Dies könnte z.B. durch ein jährliches Treffen mit den Weiterbildnern oder durch eine Befragung mittels Fragebogen erfolgen."

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die FPH Offizin und pharmaSuisse bedanken sich bei den Expertinnen Frau Anja Beyer und Frau Prof. Dr. Karin Würtz-Kozak für die ausführliche Analyse und die wertvollen Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung. Diese Hinweise werden bei der laufenden Revision der Weiterbildung berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse

Fabian Vaucher

Präsident von pharmaSuisse

Die Fachgesellschaft

Anja Ruedin

Präsidentin der FPH Offizin

7 Stellungnahme der FPH Offizin



Effingerstrasse 15 Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41 31 380 11 50 www.aaq.ch info@aaq.ch